Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß den §§ 13 und 81 Abs. 51 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2026, ist für die Jahre 2026 und 2027 jeweils eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2026 und NLV 2027).

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll für die Jahre 2026 und 2027 jeweils mit 5 860 festgesetzt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden jeweils in beiden Jahren maximal erteilt:

- 5 266 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen (§ 13 Abs. 2 Z 1, 2, 2a sowie § 81 Abs. 51 NAG),
- 385 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“ (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG),
- 89 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG) sowie
- 120 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niederlassungsverordnung 2026)

Zu § 1:

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 2 festgelegt. Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll dabei mit 5 860 festgesetzt werden. Die Erhöhung ergibt sich aus den nunmehr quotenpflichtigen Familiennachzug zu international Schutzberechtigten (jeweils Z 6 und 7 in § 2).

Zu § 2:

In den Abs. 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 7 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG (und für die Übergangsfälle der neuen Z 7 aus § 81 Abs. 51 leg. cit.).

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG). In dieser Ziffer war bisher neben der Quote gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 auch jene gemäß Z 2 leg. cit. in einer einheitlichen Höchstzahl abgebildet; künftig soll die zuletzt genannte Quote bzw. Höchstzahl in der gegenüber den bisherigen Niederlassungsverordnungen neuen, jeweiligen Z 5 separat abgebildet werden.

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG).

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

In der jeweiligen (neuen) Z 5 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG).

In der jeweiligen (neuen) Z 6 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, denen in Österreich internationaler Schutz (Flüchtlingseigenschaft oder Status subsidiären Schutzes) zukommt, in den Sonderfällen des § 46a NAG ist (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG).

In der jeweiligen (neuen) Z 7 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung gemäß § 46a NAG in den Übergangsfällen gemäß § 81 Abs. 51 leg. cit. ist. Dies betrifft Einreiseverfahren gemäß dem bisherigen § 35 AsylG 2005, die zum 12. Juni 2026 anhängig, aber noch nicht abgeschlossen und daher nach den Maßgaben des § 75 Abs. 38 und 39 AsylG 2005 (idF des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 39/2026) als Verfahren nach dem neuen § 46a NAG zu Ende zu führen sind (§ 81 Abs. 51 NAG idF der Novelle BGBl. I Nr. 81/2026).

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Niederlassungsverordnung 2027)

Zu § 1:

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 2 festgelegt. Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll dabei mit 5 860 und damit gleich wie im Vorjahr festgesetzt werden.

Zu § 2:

In den Abs. 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 7 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG (und für die Übergangsfälle der neuen Z 7 aus § 81 Abs. 51 leg. cit.).

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG).

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG).

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

In der jeweiligen Z 5 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG).

In der jeweiligen Z 6 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, denen in Österreich internationaler Schutz (Flüchtlingseigenschaft oder Status subsidiären Schutzes) zukommt, in den Sonderfällen des § 46a NAG ist (§ 13 Abs. 2 Z 2a NAG).

In der jeweiligen Z 7 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung gemäß § 46a NAG in den Übergangsfällen gemäß § 81 Abs. 51 leg. cit. ist. Dies betrifft Einreiseverfahren gemäß dem bisherigen § 35 AsylG 2005, die zum 12. Juni 2026 anhängig, aber noch nicht abgeschlossen und daher nach den Maßgaben des § 75 Abs. 38 und 39 AsylG 2005 (idF des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 39/2026) als Verfahren nach dem neuen § 46a NAG zu Ende zu führen sind (§ 81 Abs. 51 NAG idF der Novelle BGBl. I Nr. 81/2026).

Zu § 3:
Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.